

- 31.tens Rücksichtlich der Inleüten oder Hintersässen besteht die Ordnung, dass der eingeworbene Inmann erstlich sich beim Richter meldet, und wird er von der Gemeinde aufgenommen, so sollte er sich über diese Aufnahme mit einem Zettl beim Oberamt legitimiren, unterläst er diese Legitimation, so entgeht der Herrschaft der Hintersässzins in der obern Herrschaft mit 1 f 30 x und in der untern 2 f jährlich, so durch die jährliche Conscription oder Seelenbeschreibung gesichert werden könnte.⁵⁶
- 32.tens Eine obrigkeitliche Zieglhütten und Ofen bestehet bey Nendlen, die Schopfen geräumig mit Ziegeln gedecket, der Ofen gewölbet, mit Zieglers Wohnung. Die dort fabrizirten Ziegeln von bester Qualität wird das Tausend Maurerziegel zu 19 f 30 x, Dachziegeln 15 f 40 x, die Ortziegeln das Stück à 2 x und die Hohlziegel à 4 xr

14

verkauft. Ein Brand Ziegl bestehet aus 24650 Stück Mauer- und Dachziegel, dann einigen Hohl- und einigen Dachblättern, mit deren Zuschlag der Brand beiläufig 25000 Stück beträgt. Unter einem werden beyläufig 100 Mäss⁵⁷ Kalk, die etwas mehr als niederösterreichisch 100 M[ass]⁵⁸ repräsentieren, gebrändt. Der Ziegler empfängt hiefür:

fürs Lehm stechen per Brand	12 f
für Zurichtung der Kalchsteine zum Brand	9 f
fürs Fuhrwerk des Lehms zur Schupfen, des Holzes und der Kalksteine	60 f
fürs Einlegen der Kalksteine	5 f 30 x
fürs Holzpalten zum Brand, fürs Brennen und Ausführen	52 f
fürs Macherlohn von Dachziegeln und Boden- steinen per 1000 Stück à 5 f	123 f 15 x
für 103 Stück Hohlziegel à 1 x	1 f 43 x
für 336 Stück Dachblättern à 1/2 x	2 f 48 x
nebst dem per Brand 2 Viertl ⁵⁹ Wein à 1 f	2 f
Zusammen	268 f 16 x

134